§ 17 Vergabe von Leistungsbezügen

[1]Die Befugnisse zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68 BayBesG werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. [2]§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.